

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 20 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Name der gewerblichen Berufsverbände, die dem Schweiz. Gewerbeverband angeschlossen sind. (Nur solche mit über 100 Mitgliedern)	Mitgliederzahl 1926 ¹	Aktive Betriebsinhaber	
		Gesamtzahl 1920	Dem Berufsverband angehörend in Prozenten 1926 1906 ²
Schweiz. Bäckermeister- und Konditorenverband	5,103	5,994	85,5 45,8
Schweiz. Kaminfegermeisterverband	470	610	77 —
Verband schweiz. Elektroinstallationsfirmen ³	345	500	69 —
Schweiz. Buchdruckerverein	538	866	62,4 46,9
Schweiz. Konditorenverband	679	1,086	62,1 45,8
Schweiz. Buchbindermeisterverein	327	—	— —
Fédération romande des maîtres relieurs	65	648	60,5 45,6
Schweiz. Holzindustrieverein ³	727	1,200	60,1 —
Verband schweizerischer Metzgermeister ³	2,249	3,928	57,6 32,2
Verband schweiz. Spengler und Installateure ³	1,100	2,005	55 33,3
Schweiz. Hafnermeisterverband	339	648	54,5 —
Verein schweizerischer Lithographiebesitzer ⁴	140	263	53,2 27,6
Schweiz. Coiffeurmeisterverband	1,550	3,357	43,9 17,2
Verband schweiz. Tapezierer und Möbelgeschäfte	426	1,147	37 14,3
Verband schweizerischer Goldschmiede	212	542	36,1 28,9
Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister	800	2,308	34,7 6,5
Schweiz. Küfermeisterverband	500	1,490	34,2 4,1
Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverband:			
Schmiede	—	3,158	— —
Wagner	2,694	5,706	30,6 1,8
Schweiz. Photographenverband	198	651	30,1 37,2
Schweiz. Dachdeckermeisterverband	365	1,359	27 —
Schweiz. Handelsgärtnerverband	930	3,676	25,3 21,0
Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten	364	1,683	21,7 18
Schweiz. Schuhmachermeisterverband	1,900	8,830	21,5 13,2
Schweizer. Maler- und Gipsermeisterverband:			
Gipser	—	969	— —
Maler	800	2,909	20,6 13,4
Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten ³	883	6,680	16,2 7,7
Fédération romande des maîtres menuisiers ³	203	—	— —
Schweiz. Arbeitgeberverband für das Schneider- gewerbe	132	8,242	15,5 2,2
Zentralverband schweizerischer Schneidermeister	1,150	—	— —
Schweiz. Frauengewerbeverband	950	22,340	4,3 —

¹ Nach den neuesten Angaben der Verbandsvorstände. ² Diese Prozentzahlen beruhen auf der Grundlage der Betriebszählung 1905. ³ Diese Verhältniszahlen sind nicht genau festzustellen. ⁴ Inbegriffen Lithographie, Kupferstecher, Kupferdrucker, Chemigraphen.

Arbeitsrecht.

Vom Kündigungsrecht.*

Im Septemberheft 1927 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » haben wir auf den ersten Band von Hugs Standardwerk über das Kündigungsrecht hingewiesen, der die arbeitsrechtlichen Grundlagen und die Probleme des Kündigungsrechtes generell behandelt. Nun ist der zweite Band erschienen, der das geltende Recht und seine Fortbildung darstellt. Was zum Lobe des ersten

* Dr. Walter Hug. Das Kündigungsrecht, nach schweizerischem und unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Arbeitsrechts. Band II. Das geltende Recht und seine Fortbildung. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1927.

Bandes ausgeführt wurde, gilt auch für den zweiten. Dieser ist es namentlich, der dem juristischen Praktiker in Gericht, Anwaltsbureau oder Arbeitersekretariat gute Dienste leisten wird; aber auch der parlamentarische Gesetzgeber und der Tarifvertragskontrahent werden daraus Gewinn und Anregung schöpfen, da Hug über den Rahmen des geltenden Rechtes hinaus alles in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, was de lege ferenda (vom Standpunkte des künftigen Rechtes aus) als zweckmässig sich aufdrängt und in anderen Staaten zum Teil bereits verwirklicht ist. « Auch das Recht hat biogenetische (entwicklungsgeschichtliche) Züge: das positive Recht ist nicht nur fertiges Produkt, sondern auch Wachstumskeim. Die Keime zu einer sozialen Ausgestaltung finden sich bereits im geltenden Recht, und die Rechtsgedanken, die es birgt, weisen den Weg zur künftigen Entwicklung. » So, wenn Art. 349 O. R. bei Regelung der Kündigungsfristen im landwirtschaftlichen Dienstverhältnisse mit Hausgemeinschaft zugunsten des Dienstpflichtigen als schwächerer Vertragspartei eine längere Kündigungsfrist aufstellt, als sie für die Kündigung durch den Dienstgeber gilt. Diese soziale Tendenz des Gesetzes bricht sich immer stärker Bahn sowohl beim Abschluss von Tarifverträgen — im holländischen Handelsgewerbe ist die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber gewöhnlich doppelt, in einigen Fällen drei- und viermal so lang als für den Gehilfen — als bei neuen Gesetzen: nach dem belgischen Arbeitsvertragsgesetz vom 7. August 1922 gelten für die Kündigung des Dienstpflichtigen die halben Kündigungsfristen wie für den Dienstherrn.

« Die gesetzlichen Beschränkungen des Kündigungsrechtes, wie sie unser geltendes Recht vorsieht, haben nicht nur ihre praktische, sondern vor allem auch ihre grundsätzliche Bedeutung. Sie bedeuten einen Einbruch in das gesetzlich freie Kündigungsrecht und kündigen die beginnende Ueberwindung dieses Prinzipes an. Eine erste Bresche ist in dasselbe geschlagen. » Dabei verweist Hug auf die Begründung der Motion Scherer betreffend Revision des Dienstvertragstitels des O. R. im « Schweizerischen kaufmännischen Zentralblatt » (Nr. 7, 1921) und dessen Vorschlag, den Dienstvertragstitel durch einen Rechtssatz zu ergänzen, « gemäss welchem ein Anstellungsverhältnis, nachdem es eine gewisse Anzahl (zum Beispiel acht) Jahre gedauert hat, vom Arbeitgeber nicht mehr durch einfache Kündigung, sondern nurmehr dann aufgehoben werden kann, wenn wichtige Gründe für eine Aufhebung vorliegen. Zu diesen wichtigen Gründen würde im Rahmen der Praxis, die sich im Anschluss an Art. 352 O. R. gebildet hat, auch die Liquidation oder die dauernde erhebliche Reduktion des Geschäftsbetriebes zählen ».

Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen; denn unsere « Rundschau » ist keine Juristenzeitung. Beim Erscheinen des ersten Bandes sprachen wir die Hoffnung aus, es möchte das so glänzend ausgewiesene wissenschaftliche Talent Hugs nicht in der Treitmühle des Anwaltsberufes versumpfen und damit der theoretischen Fortbildung des Arbeitsrechtes verloren gehen. Die bürgerliche bernische Regierung hat die Zeichen der Zeit verstanden und kürzlich erst einen Dozenten zum Professor mit dem besondern Auftrage ernannt, über *Arbeitsrecht* zu lesen, und damit für dieses Fach die erste Kanzel in der Schweiz geschaffen. Wie wär's, wenn wir Hug die Möglichkeit verschafften, seine bescheidene Dozententätigkeit an der St. Galler Handelshochschule auf eine Universität zu verlegen, wo der juristische Nachwuchs sein Wissen holt! Oder kann es der Arbeiterschaft gleichgültig bleiben, wer den juristischen Nachwuchs erzieht, wer für die Fortbildung des Arbeitsrechtes an zuständiger Stelle tätig ist? Die Frage stellen, heisst sie beantworten...

M. Silberroth, Davos.